Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1534.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Juni 1834. betreffend die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25sten April d. J. über die streitige Frage: ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staatssteuern zusteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalsteuern nicht unterworfen sey, setze Ich fest, daß in den Provinzen und Ortschaften, in welchen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, oder des gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben, der gegenwärtige Zustand beibehalten werden soll; woselbst also dergleichen Grundstücke von Kommunallasten entbunden sind, hat es dabei sein Bewenden; woselbst sie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheil, der bisher stattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen, mit Inbegriff der schon eingetretenen, als unerledigt noch vorliegenden Fälle, sollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen, oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin davon geleistet werden. Natural-Leistungen werden auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung bestehenden Preisen berechnet. Persönliche Prästationen der bisherigen Privatbesitzer, darf die Gemeine aber nicht weiter fordern. Auch soll die Verpflichtung des Fiskus oder der betreffenden Anstalt, auf die Erwerbung von Gebäuden beschränkt und nicht auf Grundstücke bezogen werden, die mit Gebäuden nicht besetzt sind, wie beispielsweise bei der Anlage von Festungswerken, Chausseen ꝛc. In der Rheinprovinz soll nach den Bestimmungen der daselbst bestehenden Gesetzgebung nach wie vor verfahren werden. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Erlasses in die Gesetz-Sammlung zu verfügen.

Berlin, den 8ten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Juli 1834.)

(No. 1535.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1834., die Abänderung der Statuten der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern vom 23sten Januar 1833. betreffend.

Nach den in Ihrem Berichte vom 7ten d. M. bevorworteten Anträgen der General-Versammlung der Aktionairs der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern genehmige Ich die von derselben beschlossenen Abänderungen des Statuts vom 23sten Januar v. J. in Beziehung auf das Aufsichts- und Verwaltungs-Personal der Bank, und setze fest:

Zum §. 16.

Das Kuratorium besteht aus sieben stimmfähigen Aktionairs, mit Einschluß des Präsidenten, welchen dasselbe aus seinen Mitgliedern der General-Versammlung vorschlägt, die jedoch auch ein andres Mitglied des Kuratoriums, unter dem Vorbehalt Meiner unmittelbaren Bestätigung, zu wählen ermächtiget ist. Der Präsident wird auf sechs Jahre ernannt und kann nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden. Bei dem jährlichen Ausscheiden eines Mitgliedes des Kuratoriums, wenn dasselbe nicht wieder erwählt wird, hat es sein Verbleiben.

Zum §. 18.

Die Bankdirektion besteht aus zween mit gleichen Befugnissen und Verpflichtungen bestellten Direktoren und einem Syndikus. Der Präsident des Kuratoriums ist beständiger Kommissarius desselben bei der Direktion.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28sten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Maassen und Frh. v. Brenn.

(No. 1536.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Juli 1834., betreffend die Taxation unbepfandbriefter adlicher Güter durch die Kredit-Direktion.

aufgehoben. §. 36 des Subh. Ges. v. 15 März 1869.

Auf den Antrag der Minister des Innern und der Justiz habe Ich die Deklaration vom 30sten Dezember 1811. (Gesetz-Sammlung von 1812. S. 7.) wodurch die Taxation der unbepfandbriefften adlichen Güter dem ordentlichen Realgerichtsstande zugewiesen worden, so wie die darauf gegründeten Vorschriften §§. 172. und 396. des Anhangs zur Gerichtsordnung, wieder aufgehoben, und die Bestimmungen in §§. 14—16. Tit. 52. der Prozeßordnung, nach welchen die Taxation sämmtlicher adlicher Güter in den Provinzen, worin Kredit-Systeme errichtet sind, der betreffenden Kredit-Direktion aufzutragen und von ihr zu bewirken ist, für diese Provinzen hergestellt, jedoch die Güter des Posenschen Kredit-Systems, dessen Reglement die Landschaft zur Aufnahme der Taxen unbepfandbriefter Güter für den gerichtlichen Gebrauch nicht verpflichtet, so wie diejenigen adlichen Güter, deren geringer Erwerbepreis die Bepfandbriefung derselben nach den Vorschriften der einzelnen Kredit-Reglements nicht gestattet, von der Anwendung des §. 14. Tit. 52. der Prozeßordnung ausgeschlossen. In Ansehung

sehung der von der landschaftlichen Detaxation ausgeschlossenen Güter wird nach den Bestimmungen §§. 17. und folg. des angeführten Titels der Prozeßordnung, wie bisher, verfahren. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 1sten Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1537.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Juli 1834. über die Befugniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, nach erfolgter Kassation eines Urtheils die Hauptsache, die er zu seiner materiellen Entscheidung faktisch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Instanzgerichte zur Instruktion und zum Erkenntniß zurückzuverweisen; und über die Verpflichtung der letztern, nach den vom Revisions- und Kassationshofe festgesetzten Rechtsgrundsätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen.

Ich habe die Gründe ersehen, welche den Rheinischen Revisions- und Kassationshof veranlaßt haben, bei seinen Entscheidungen eine Praxis einzuführen, die von den Vorschriften der im §. 6. der Verordnung vom 21sten Juni 1819. provisorisch bestätigten Verfügungen der Rheinischen General-Gouvernements vom 28sten April, 6ten Mai und 20sten Juli 1814. dahin abweicht, daß derselbe, nach erfolgter Kassation eines Urtheils, diejenige Sache, die er zu seiner materiellen Entscheidung faktisch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Instanzgerichte zur Instruktion und zum Erkenntnisse zurückverweist. Ich trage kein Bedenken, dieses durch die veränderte Lokalität des Gerichtssitzes außerhalb der Provinz von selbst herbeigeführte Verfahren nach Ihrem Antrage zu genehmigen, und hiemit unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen in den Erlassen der Rheinischen General-Gouvernements vom 28sten April, 6ten Mai und 20sten Juli 1814. zu verordnen, daß der Revisions- und Kassationshof die Sache, in welcher er das Urtheil kassirt hat, wenn er solche zu seiner eignen Entscheidung in der Hauptsache noch nicht reif findet, an die Instanzgerichte, der bisherigen Praxis gemäß, zu verweisen ermächtigt seyn soll, damit sie daselbst nach dem neuern, durch die Ansicht des Revisionshofes ihr gegebenen Rechtsstandpunkte verhandelt und mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel entschieden werde. Keine Gerichtsstelle, an welche die Verweisung geschieht, darf sich, unter welchem Vorwande es sey, der Verhandlung und Entscheidung entziehen, vielmehr hat jedes Gericht, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, selbst nach Bewandniß der Umstände bei Strafe der Rechtsverweigerung, nach den vom Revisions- und Kassationshofe festgestellten Rechtsgrundsätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen. Hiernach haben Sie die Rheinischen Gerichte anzuweisen, auch diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 8ten Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kamptz.

(No. 1538.)

(No. 1538.) Bekanntmachung wegen des Zutritts verschiedener Deutscher Regierungen zu dem unterm 11ten Mai 1833. zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den bei dem Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, abgeschlossenen Zollkartel. Vom 11ten Juli 1834.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die resp. Großherzoglichen, Herzoglichen, Fürstlichen und Landgräflichen Regierungen von

Mecklenburg-Schwerin,
Oldenburg,
Sachsen-Koburg-Gotha,
Anhalt-Köthen,
Anhalt-Dessau,
Anhalt-Bernburg,
Waldeck,
Lippe und
Hessen-Homburg

der in Gemäßheit des Artikels 12. des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen unter dem 11ten Mai 1833. abgeschlossenen Zollkartels (Gesetz-Sammlung No. 1477.) an dieselben ergangenen Einladung, mit ihren durch frühere Verträge dem Zollsysteme des Preußischen Staates angeschlossenen Landen und resp. Landestheilen dem gedachten Zollkartel beizutreten, Folge gegeben, diesem Zollkartel durch besondere Erklärungen sich angeschlossen und die entsprechenden Anordnungen und Bekanntmachungen deshalb erlassen haben, wonach nunmehr auch von sämmtlichen betreffenden diesseitigen Behörden den Bestimmungen des Zollkartells vom 11ten Maï 1833. den genannten Regierungen gegenüber und in Beziehung auf deren gedachte Lande und Landestheile, namentlich auf

die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg,
das Großherzoglich-Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld,
das Herzoglich-Sachsen-Koburg und Gothaische Fürstenthum Lichtenberg,
die sämmtlichen Herzoglich-Anhaltischen Lande,
das Fürstenthum Waldeck,
die Fürstlich-Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen,
das Landgräflich-Hessische Oberamt Meisenheim

in vorkommenden Fällen volle Anwendung zu geben ist.

Berlin, den 11ten Juli 1834.

Die Minister

der Finanzen.	der Justiz.	der auswärtigen Angelegenheiten.	des Innern und der Polizei.
Maassen.	v. Kamptz. Mühler.	Ancillon.	v. Rochow.